# Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1939)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417222

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# BERICHT

DES

# GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1939

Es ist nicht so einfach für den Generalprokurator, einen Bericht über den Stand der Strafrechtspflege zu schreiben, da sich die eigenen Beobachtungen auf die Verhandlungen der Anklagekammer, der Strafkammer und des Kassationshofes beschränken, an denen er selber teilnimmt. Über ihre Tätigkeit geben aber diese Amtsstellen selber Berichte ab, so dass eine zweite Berichterstattung überflüssig ist, sofern man keine Ergänzungen anzubringen hat.

Die Berichte der Bezirksprokuratoren sind meistens allgemein gehalten und verweisen auf die Statistik der Richterämter, die dann vom Obergericht in seinem Bericht verwendet wird.

Im Berichtsjahr sind nun die Jahresberichte der Bezirksprokuratoren wegen Aktivdienst und Krankheitsurlaub zum Teil ausgeblieben —, nur die Statistiken der Strafrichterämter sind eingelangt und geben Auskunft über die Zahl der eingelangten Geschäfte und deren Erledigung.

Hiebei fällt vor allem der ganz bedeutende Rückgang der Geschäftszahl auf, der allerdings schon in früheren Jahren zu konstatieren war. In den fünf Geschworenenbezirken variiert der Rückgang der Geschäftszahl im Jahre 1939 von ca. 900 bis ca. 3000 (Mittelland). So ist z. B. einzig für das Richteramt IV in Bern ein Rückgang von ca. 1200 Geschäften zu verzeichnen. Woher rührt dieser Rückgang? Zur Hauptsache sind es Verkehrsdelikte, von denen im Berichtsjahr weniger überwiesen worden sind, zum Teil wegen Einschränkung der Verkehrskontrolle und sodann ganz wesentlich infolge der militärgerichtlichen Behandlung seit der Mobilisation.

Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, dass z. B. auf dem Richteramt Signau trotz diesem Rückgang der Geschäftszahl Rückstände teilweise bis ins Jahr 1935 zurück zu konstatieren sind, die nur zum Teil durch die Inanspruchnahme des Personals im Aktivdienst zu entschuldigen sind. Ähnliches berichten die Bezirksprokuratoren von Freibergen und Nidau.

Ich möchte hier auch nicht unterlassen, auf einen Übelstand hinzuweisen, welcher die Strafrechtspflege ernstlich in Frage stellen könnte. Es ist die Verwendung von Privatdetektiven in Revisionssachen. Das Privatdetektivbureau erhält vom Anwalt den Auftrag, gewisse Nachforschungen zu treffen, wobei selbstverständlich der Zweck nicht verheimlicht wird, im Gegenteil, der Privatdetektiv wird genau instruiert, welche Ergebnisse gesucht und erwartet werden, und so ist es nicht zu verwundern, wenn der Detektiv seinen Auftrag darin erblickt, das «gewünschte» Ergebnis zu liefern. So braucht man sich dann auch nicht zu verwundern, wenn nach Jahren ganz andere Zeugenaussagen vorgelegt werden als diejenigen, welche seinerzeit — unmittelbar nach der Zeugenwahrnehmung — dem staatlichen Untersuchungsrichter gegenüber gemacht worden waren. Und man fragt sich beunruhigt: Hat denn in dem früheren Verfahren die Strafrechtspflege so bedenklich versagt? Es wäre hier eine ganze Reihe von Revisionsprozessen zu nennen, in denen so mit Privatdetektiven gearbeitet worden ist, angefangen vom Prozess Riedel-Guala bis in die neueste Zeit.

Man hat bisher den Zuspruch eines Revisionsgesuches — zu Unrecht — meistens als eine Anweisung auf Freispruch angesehen; um so mehr hat in jüngster Zeit ein Entscheid des Geschwornengerichtes des Jura, der im revidierten Verfahren neuerdings zu einer Schuldigerklärung kam, geradezu befreiend gewirkt.

Zum Schluss noch ein paar Worte über eine Erscheinung des modernen Verkehrswesens im Lichte der Strafrechtspflege: ich meine den betrunkenen Motorfahrzeugführer.

Es ist ja eine bekannte Tatsache, dass der Genuss von Alkohol schon im grauen Altertum sehr beliebt war, haben doch Anakreon und Horaz das Trinken besungen und der weise Hypokrates dessen Folgen gelehrt.

Die Folge übermässigen Alkoholgenusses, die Angetrunkenheit oder der Rauschzustand ist zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Strafgesetzgebungen verschieden behandelt worden, teils hat man die Betrunkenheit als strafbaren Tatbestand an und für sich, teils nur in Verbindung mit dem sich

daraus ergebenden Verhalten gegenüber den Mitmenschen als Ärgernis usw. unter Strafe gestellt. Das BG über den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom 15. März 1933 hat im Interesse der Verkehrssicherheit speziell statuiert, dass jeder, der in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, bestraft werden soll, und zwar mit Busse bis zu Fr. 5000 und Gefängnis bis zu 6 Monaten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Verkehrsunfall eingetreten ist oder nicht.

Nun stellt sich sofort die Frage: Wann ist ein Mensch angetrunken im Sinne des BG?

Die Wissenschaft unterscheidet folgende Stufen der Trunkenheit: erhebliche Angetrunkenheit, schwere Angetrunkenheit, leichter, mittelschwerer und schwerer Rauschzustand und schliesslich die tödliche akute Alkoholvergiftung. Es würde zu weit führen, die seelischen und organischen Veränderungen aufzuzählen, welche sich als Folgen übermässigen Alkoholgenusses einstellen. Allgemein kann gesagt werden, dass nach den bisherigen Erfahrungen gerade der Zustand der erheblichen Angetrunkenheit (das Angeheitertsein) bei Motorfahrzeugführern die Hauptgefahr für die Verkehrssicherheit bildet, infolge der sich einstellenden Euphorie, d. h. falsches Sicherheits- und Kraftgefühl, Sinken der Selbstkritik, Neigung zum Prahlen mit Kraft und Leistungen usw. (siehe Prof. Dr. Dettling: Bedeutung der Blutprobe, in Heft 2 vom Jahre 1938 über Forschungen zur Alkoholfrage).

Bekanntlich ist der Betrunkene selten geneigt, seinen Zustand anzuerkennen, namentlich wenn Strafe droht, und er ist wohl auch nicht mehr imstande, den Grad der Trunkenheit zu erkennen. Da es sich beim Führen eines Motorfahrzeuges in betrunkenem Zustande um einen strafbaren Tatbestand handelt, muss das Tatbestandsmoment der Angetrunkenheit bewiesen werden.

Der Rauschzustand ist wohl meistens an äussern Erscheinungen zu erkennen (Schwanken, Sprachstörungen usw.) und kann daher gegebenenfalls durch Zeugen nachgewiesen werden. Das Angeheitertsein (erhebliche Angetrunkenheit) dagegen ist nicht ohne weiteres erkennbar.

Nun ist es der gerichtlichen Medizin seit bald 20 Jahren gelungen, die Alkoholkonzentration im Körper, speziell im Blut, nach wissenschaftlicher Methode festzustellen, und sie hat so den Gerichten die Möglichkeit gegeben, auch in den äusserlich schwer erkennbaren Fällen von Angetrunkenheit einen einwandfreien Beweis für die Menge des genossenen Alkohols zu erbringen. Ebenso wichtig sind die negativen Feststellungen als Entlastungsbeweis für die Tatsache der Nüchternheit.

Voraussetzung für eine einwandfreie Expertise ist natürlich die einwandfreie Blutentnahme durch einen Arzt.

Durch zahlreiche Experimente ist man so zu einer Skala gekommen, wonach der Nachweis von Äthylalkohol im Organismus von 1 $^0/_{00}$ an auf eine erhebliche Angetrunkenheit, von 1½ $^0/_{00}$ an auf schwere Angetrunkenheit, von 2 $^0/_{00}$ an auf eigentlichen Rausch, von 2,8 $^0/_{00}$ an auf schweren Rausch schliessen lässt. Von 4 $^0/_{00}$ an haben wir die tödliche akute Alkoholvergiftung (Prof. Dr. Dettling, a. a. O.).

Wie zu erwarten war, unterzieht sich nicht jeder Motorfahrzeugführer, gegen den Verdacht der Trunkenheit erhoben wird, der Blutprobe.

Die Polizeidirektion des Kantons Bern hat deshalb die Strafkammer des Obergerichtes um ein Gutachten ersucht, und die Strafkammer hat unter dem 7. Juli 1932 auf ein Referat von Oberrichter Dr. Wagner u. a. folgendes ausgeführt:

1. Die Blutprobe kann nach einem Verkehrsunfall, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist, gegenüber den am Unfall beteiligten Personen (Schädiger oder Geschädigte), bei Trunkenheitsverdacht, vom Richter oder von den Organen der gerichtlichen Polizei angeordnet werden, sofern der Alkoholverdächtige sich der Blutprobe nicht freiwillig unterzieht.
2. Die Blutentnahme und die Durchführung der Blutuntersuchung hat durch einen patentierten Arzt unter Anwendung aller nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft möglichen Vorsichtsmassnahmen zu geschehen, damit Irrtümer irgendwelcher Art vermieden und Gefährdungen oder vermeidbare Schmerzzufügungen gegenüber dem Exploranden ausgeschlossen sind.
3. In allen Anwendungsfällen der Blutprobe hat der mit deren Durchführung beauftragte Arzt vorgängig der Blutentnahme beim Exploranden eine körperliche Untersuchung darüber anzustellen, ob die Blutentnahme nicht dessen Gesundheit gefährden oder beeinträchtigen könnte. Ist dies der Fall, so ist die Blutentnahme zu unterlassen.

Das ist in groben Zügen nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Judikatur das Problem Motorfahrzeugführer und Alkohol.

*Bern*, im Juni 1940.

Der Generalprokurator:

**Tschanz.**